

Mitteilungsblatt

2/2025



Ordentliche Gemeindeversammlung Grossaffoltern
Freitag, 5. Dezember 2025, 20.00 Uhr, in der Turnhalle
des Mehrzweckgebäudes Grossaffoltern



Einwohnergemeinde
Grossaffoltern
*zwischen Bern und Biel liegt
mehr als 30 Minuten...*

Vorwort

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner

Grossaffoltern lebt von Begegnungen – von Stimmen, die sich finden, von Händen, die anpacken, von Herzen, die sich öffnen. In Vereinen, auf dem Dorfplatz, im Gespräch über Zäune hinweg oder im stillen Engagement für das Gemeinwohl: Sie alle sind Teil dieses lebendigen Miteinanders.

Der Alltag kann hektisch und fordernd sein. Umso wertvoller sind jene Momente, die zum Innehalten, Nachdenken und Durchatmen einladen.

Das Titelbild dieses Mitteilungsblattes zeigt eine stille Abendstimmung über einem halbfrorenen Weiher. Darüber schwebt eine rosarote Wolke, die sich sanft im letzten Licht des Tages verliert. Es ist ein Bild, das zur Ruhe kommen lässt – ein Augenblick zwischen Vergangenem und Kommandem. Solche Momente eignen sich, um zu reflektieren, zu analysieren und den weiteren Weg zu planen. Ganz gleich, welche Richtung eingeschlagen wird: Jeder Weg führt – direkt oder über Umwege – zum Ziel. Und unterwegs darf es auch Haltestellen geben, die Raum und Zeit bieten, um auf einer Wolke zu verweilen und den Gedanken nachzugehen.

Ein weiteres Jahr neigt sich dem Ende zu – ein Jahr voller Begegnungen, Herausforderungen und gemeinsamer Schritte in Richtung Zukunft.

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Adventszeit und einen guten Start ins neue Jahr.

Herzliche Grüsse

Susan Schürch
Vize-Gemeindepräsidentin

Sprechstunden Gemeindepräsident

Gemeindepräsident Adrian Bühler ist grundsätzlich an den Dienstagvormittagen auf der Gemeindeverwaltung anwesend.

Wir bitten um vorgängige Terminabsprachen mit der Gemeindeverwaltung (Tel. 032 389 08 80) oder per Mail an verwaltung@grossaffoltern.ch.

Direkt ist Adrian Bühler per Mail erreichbar unter: gp@grossaffoltern.ch

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Versammlung eingeladen. Zur Abstimmung befugt sind alle in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben.

Traktanden

1. Zustandserfassung privater Abwasseranlagen (ZpA)

Genehmigung Rahmenkredit zu Lasten Erfolgsrechnung

2. Budget 2026

1.1 Festsetzung der obligatorischen Gemeindesteueranlage, der Liegenschaftssteuern und der Feuerwehrpflichtersatzabgabe in % des Staatssteuerbetrages
1.2 Genehmigung Budget 2026

3. Abwasseranlagen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern

Sanierungen Leitungsnetz; Genehmigung Rahmenkredit

4. Strassenetz der Einwohnergemeinde Grossaffoltern

Unterhalt Belags- und Naturstrassen; Genehmigung Rahmenkredit

5. Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule

Genehmigung Aufhebung

6. Organisationsreglement des Oberstufenverbands Rapperswil

Genehmigung Totalrevision

7. Verschiedenes

Die Unterlagen zur Gemeindeversammlung stehen unter www.grossaffoltern.ch zur Verfügung.
Gedruckte Budgets können bei der Finanzverwaltung bezogen werden.

Die Reglemente zu den Traktanden 5 und 6 liegen 30 Tage vor der Versammlung, also vom 5. November 2025 bis 5. Dezember 2025, in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Rechtsmittel

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen, in Wahlsachen innert 10 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Seeland einzureichen (Art. 63 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG).

Rügepflicht

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

1. Zustandserfassung privater Abwasseranlagen (ZpA)

Genehmigung Rahmenkredit zu Lasten Erfolgsrechnung

Referent: Gemeinderat Sascha Blank

Ausgangslage

Im GEP-Massnahmenplan ist die flächendeckende Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen (ZpA) als prioritäre Massnahme vorgesehen. Die Notwendigkeit dieser Massnahme beruht auf eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen, die besagen, dass Kanäle und sonstige Abwasseranlagen grundsätzlich dicht sein müssen. Diese Anforderung gilt für das öffentliche Leitungsnetz wie auch für private Abwasseranlagen. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen obliegt den Gemeinden die Aufgabe, alle Abwasseranlagen im Gemeindegebiet – also auch die privaten – zu überwachen. Aus diesem Grund müssen die Gemeinden die Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichten, ihrer Aufgabe nachzukommen und undichte Leitungen sanieren / ersetzen zu lassen.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 02.09.2024 das revidierte Konzept zur Genehmigung durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) freigegeben. Die Rückmeldungen des AWA sind am 13.09.2024 beim Ingenieurbüro Christen und Partner eingegangen und folgender Punkt ist bemängelt worden:

Wie bereits erwähnt, muss der Gesuchsteller für die Beitragszusicherung über einen Kreditbeschluss des zuständigen Organs der Gemeinde verfügen.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) noch einmal mit der Rückmeldung des AWA konfrontiert. Am 11.04.2025 hat die Finanzverwaltung folgende Rückmeldung vom AGR erhalten:

Bezüglich der buchhalterischen Behandlung von Zustandsaufnahmen privater Abwasseranlagen (ZpA) haben wir folgende Praxis:

a) Die Ausgaben für die ZpA sind als Konsumaufwand zu betrachten, also über die Erfolgsrechnung zu verbuchen.

b) Die Ausgaben sind als (einmaliger) Verpflichtungskredit für Ausgaben, die in späteren Rechnungsjahren fällig werden, zu beschliessen (Art. 107 Gemeindeverordnung). Die jährlichen Tranchen werden entsprechend der Planung in das Budget eingestellt und gelten als «gebundene Ausgaben».

Das bedeutet, dass die ZpA mit einem Verpflichtungskredit durch das zuständige Gemeindeorgan genehmigt werden muss und die jährlichen Kosten danach via Erfolgsrechnung oder eben Jahresbudget verrechnet werden.

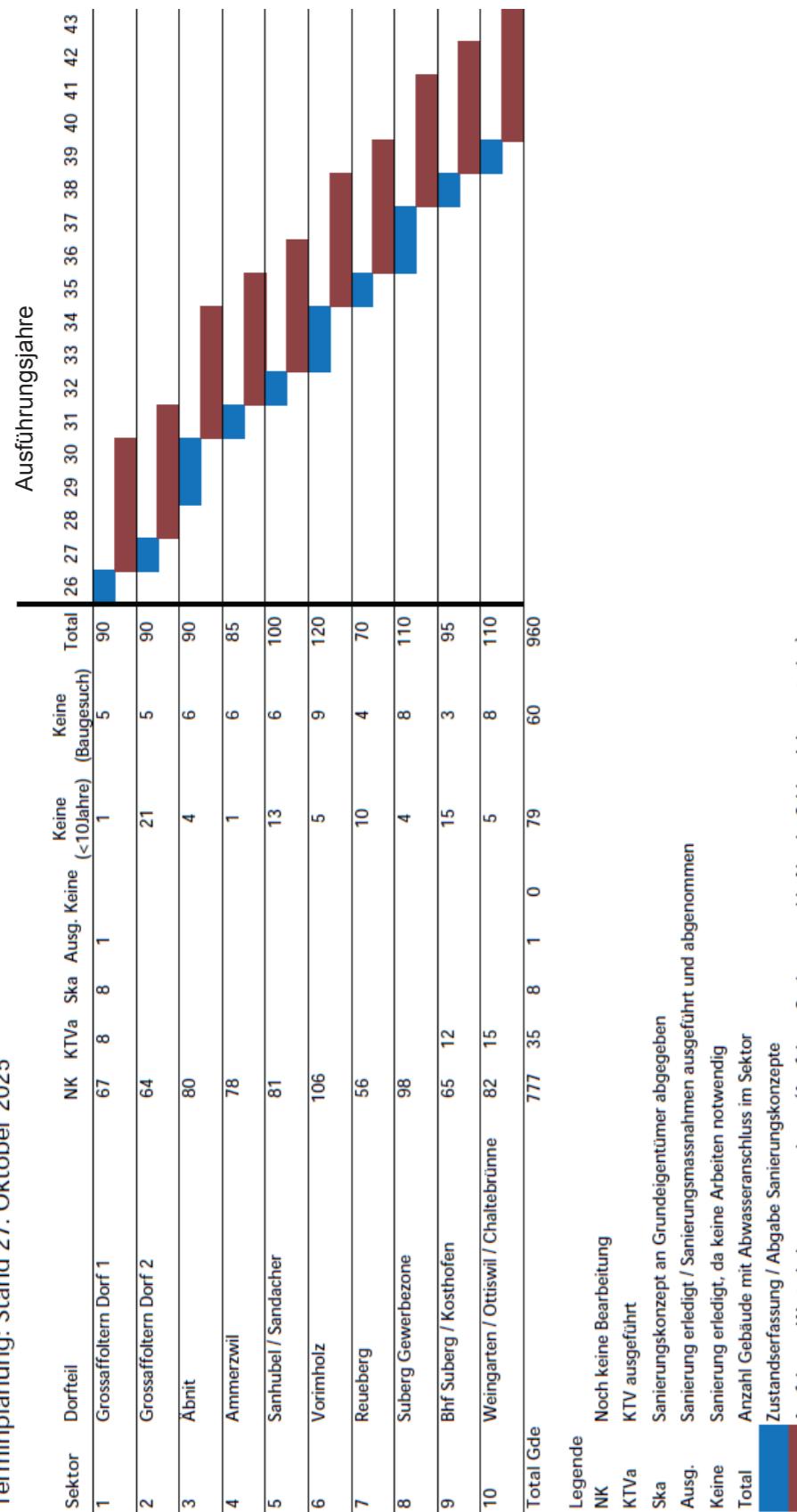
Gemäss Artikel 7 des Organisationsreglements der Gemeinde Grossaffoltern beschliesst die Gemeindeversammlung Ausgaben und Vorfinanzierungen ab CHF 100'000.00 abschliessend.

Dies bedeutet, dass die Gemeinde das Konzept und die damit verbundenen Kosten von der Gemeindeversammlung genehmigen lassen muss. Danach kann die ZpA noch einmal beim AWA zur Genehmigung eingereicht werden. Damit nicht noch mehr Zeit verloren geht und damit die Daten aus der ZpA auch für die kommenden gemeindeeigenen Sanierungsprojekte genutzt werden können, muss die Laufzeit des Konzepts angepasst werden.

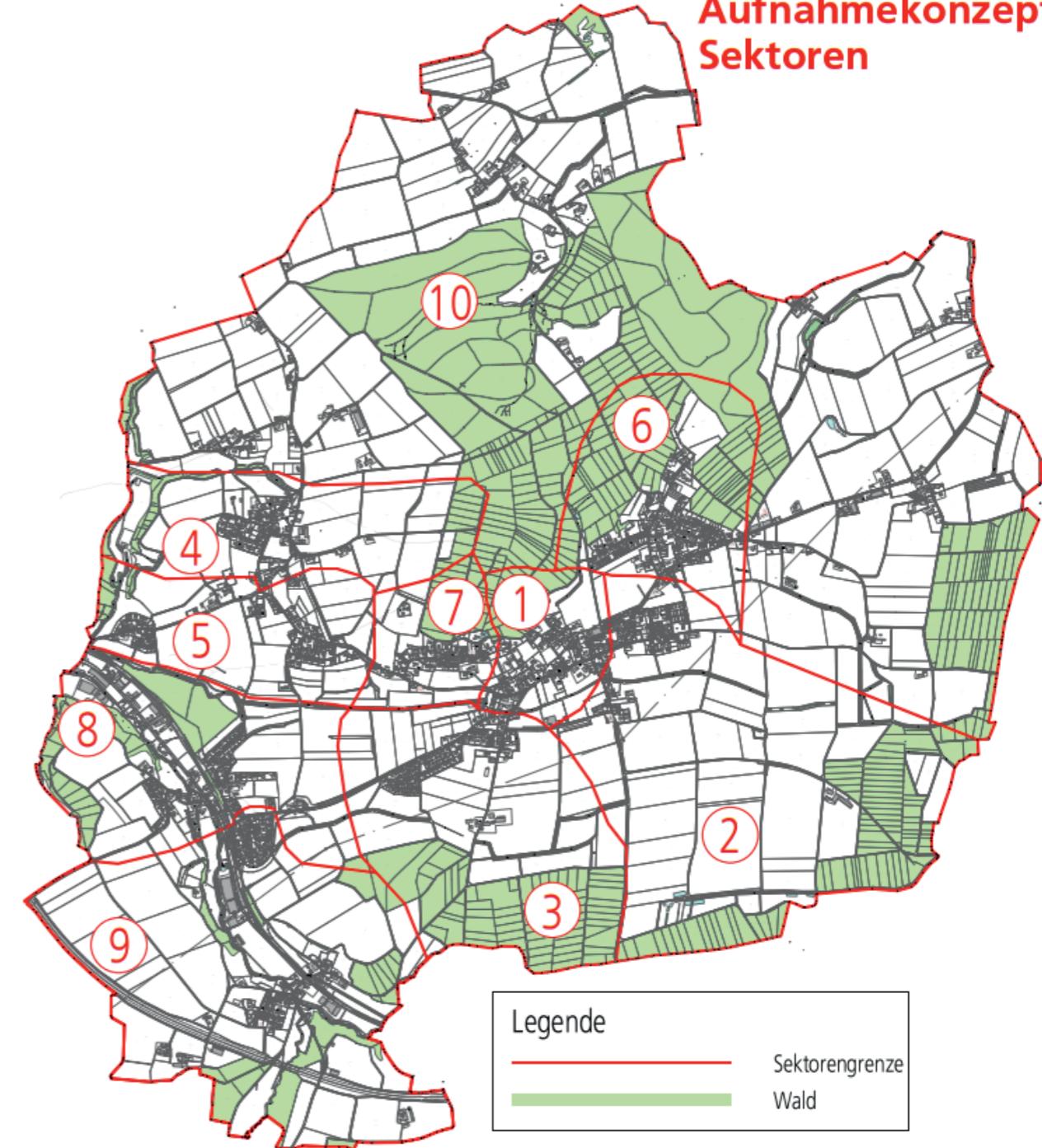
Die Aufteilung der Etappen zeigt folgendes Bild:

Etappe	Anzahl Liegenschaften	Kosten pro Liegenschaft Ø	Kosten	Kosten pro Jahr
1 bis 3	270	2'625	708'750	141'750
4 bis 7	375	2'625	984'375	196'875
8 bis 10	315	2'625	826'875	165'375
Reserve 10%			255'000	
Total	960		2'775'000	

Terminplanung: Stand 27. Oktober 2025



Aufnahmekonzept Sektoren



In den Jahren 2026 bis 2030 wird das Jahresbudget jährlich mit brutto CHF 141'750 belastet.
 In den Jahren 2031 bis 2035 wird das Jahresbudget jährlich mit brutto CHF 196'875 belastet.
 In den Jahren 2036 bis 2040 wird das Jahresbudget jährlich mit brutto CHF 165'375 belastet.
 (Angaben ohne Reserven)

Die Sektoren sind auf die neue Ausrichtung des Finanzplans so gut wie möglich abgestimmt. Aus diesem Grund sind die Bereiche im Dorfkern priorisiert worden. Für die Projekte der kommenden 3 Jahre kommt die ZpA zu spät und es ergeben sich daraus keine direkten Vorteile oder Nutzen für die Gemeinde.

Auch muss bei der Beschlussfassung ein Reservebetrag von 10% einberechnet werden. Dies bedeutet, dass sich der gesamte Verpflichtungskredit bei einer Summe von brutto 2.775 Mio. CHF bewegen und gemäss den Etappen und der Anzahl Gebäude auf die 15 Planjahre verteilt wird.

Der Ablauf der ZpA ist grob beschrieben wie folgt:

Arbeitsschritt	Bemerkung
Phase I: Zustandserfassung und Sanierungskonzept	
Festlegung Perimeter	
Koordination mit den übrigen Werken	Abklären, ob gleichzeitig Massnahmen bei privaten Hausanschlussleitungen der Wasserversorgung, EW/TV und Swisscom bei den jeweiligen Werkeigentümern.
Beschaffen vorhandener Grundlagen	Sichten Baugesuchsakten im Archiv der Gemeinde.
Submission Kanalreinigung + Kanal-TV- Aufnahmen der Siedlungsabwasseranlagen (KTV der SAA). Offertvergleich und Vergabeantrag	
Arbeitsvergabe KTV der SAA	
Information der betroffenen Grundeigentümer	Hinweis, dass sie vorhandene Pläne bereithalten sollen und dass sie allenfalls bekannte und überdeckte Kontrollsäume, Putzöffnungen usw. zugänglich machen sollen.
Ausführung der Reinigung und KTV der SAA	Es werden nur zugängliche Anlagen untersucht. Keine baulichen Massnahmen anordnen.
Auswerten der KTV und Erarbeiten eines Sanierungskonzept inkl. Kostenschätzung	Keine ergänzenden Feldaufnahmen, insbesondere betr. die Oberflächenbeschaffenheit, die Zugänglichkeit und die Höhenlage der SAA usw.
Zusammenstellen Dokumentation für jeden Grundeigentümer	Inhalt: KTV, Resultate Zustandsbeurteilung, Sanierungskonzept mit Kostenschätzung, Frist für Realisierung Massnahmen.
Abgabe Dokumentation an die Grundeigentümer	

Arbeitsschritt	Bemerkung
Kontrolltabelle führen, Empfehlung: im Geoinformationssystem (GIS)	Insbesondere: Anschrift betroffene Liegenschaften und Grundeigentümer, Art der erforderlichen Massnahmen, Datum KTV, Sanierungsfrist.
Subventionsabrechnung	Anhand Kontrolltabelle (Empfehlung: aus GIS-Geometer) Gesuch um Auszahlung Subventionen (1. Teil) an AWA einreichen.
Variantenwahl durch Grundeigentümer	
Prüfen / Genehmigung Sanierungskonzept durch Private	
Entscheid über weiteres Vorgehen durch Private	Variante 1: Auftragserteilung an den Ingenieur für Realisierung der Werterhalt-Massnahmen. Variante 2: Realisierung / Umsetzung in Eigenverantwortung.
Kontrolltabelle führen	Festhalten Variantenentscheid der Grundeigentümer (Empfehlung: im GIS-Geometer)

Phase II: Realisierung / Umsetzung WE-Massnahmen

Durchführen der erforderlichen ergänzenden Feldaufnahmen, insbesondere betreffend die Oberflächenbeschaffenheit, die Zugänglichkeit und die Höhenlage der SAA, weitere bauliche Bedürfnisse der Grundeigentümer usw.

Einreichung Sanierungsprojekt	Variante 1: durch Ingenieur Variante 2: durch Grundeigentümerschaft
Prüfen / Genehmigung Sanierungsprojekt	
Bauausführung	
Abgabe Schlussdokumentation	Abgabe Dokumentation über die ausgeführten Arbeiten: Plan des ausgeführten Bauwerks und Dichtheitsprüfung (PaB und DHP)

Abklärungen beim AWA haben ergeben, dass gewisse Kosten der ZpA mit Entnahmen aus der Werterhaltung Abwasser neutralisiert werden können. Es sind dies insbesondere die Kosten für die Kanalpülungen und die KTV im Umfang von schätzungsweise 1.39 Mio. CHF oder 50 % der Gesamtkosten.

Zudem können seitens des AWA Subventionen von insgesamt rund CHF 300'000 erwartet werden.

Konsequenzen bei einer Ablehnung des Antrags

In der aktuellen Gesetzgebung gibt es keine festen Fristen oder Jahre, bis wann eine Gemeinde die ZpA umgesetzt haben muss. Die Konsequenzen einer Projektablehnung würden in erster Linie Baugesuchsteller betreffen. Solange die ZpA nicht umgesetzt ist und bei einem Baugesuch die Entwässerung betroffen ist oder eine gewisse Bausumme erreicht wird, müssen die Unterlagen auf Kosten der Gesuchsteller in Auftrag gegeben und der Gemeinde zugestellt werden. Mit der Umsetzung der ZpA werden diese Unterlagen auf Kosten der Gemeinde erstellt und sie werden auch noch vom Kanton subventioniert.

Antrag des Gemeinderates

Der einmalige Verpflichtungskredit – für Ausgaben, welche in späteren Rechnungsjahren fällig werden – im Umfang von brutto 2.775 Mio. CHF (exkl. MwSt.) für die flächendeckende Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen (ZpA) ist zu genehmigen. Die jährlichen Tranchen werden entsprechend der Planung in das Budget der Erfolgsrechnung eingestellt und gelten als «gebundene Ausgaben».

2. Budget 2026

- 1.1 Festsetzung der obligatorischen Gemeindesteueranlage, der Liegenschaftssteuern und der Feuerwehrflichtersatzabgabe in % des Staatssteuerbetrages
- 1.2 Genehmigung Budget 2026

Referenten: Gemeinderat Frank Sierck
Finanzverwalter Patrick Allenbach

Erläuterungen zum Budget 2026

Das Budget 2026 weist bei Aufwendungen von und Erträgen von im Allgemeinen Haushalt ein Ergebnis aus von	CHF 11'022'500 CHF 10'646'300 CHF -376'200
--	---

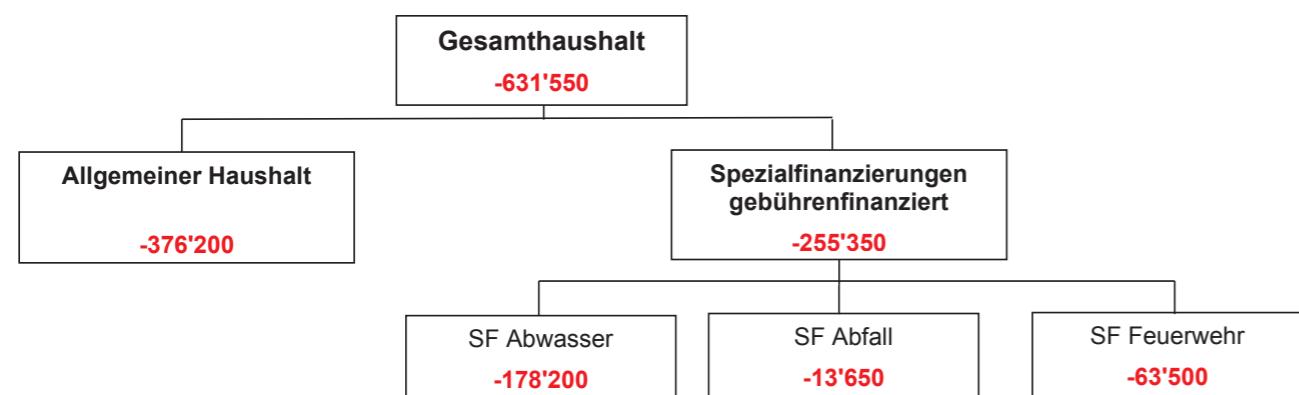
Finanzlage und Ausblick

Die Jahresrechnung 2024 schloss mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab. In diesem Ergebnis enthalten sind die planmässigen Abschreibungen sowie eine Einlage von CHF 457'300 in die Spezialfinanzierung «Vorfinanzierung Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt».

Das Budget 2025 rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 272'500. Diese Abweichung ist hauptsächlich auf steigende Sach- und Personalkosten sowie auf inflationsbedingte Mehraufwände zurückzuführen.

Für das Jahr 2026 sind umfangreiche Investitionen geplant. Gleichzeitig ist mit einem überproportionalen Anstieg der Personalkosten zu rechnen, was zu einem weiteren Aufwandüberschuss im Budget führt. Trotz dieser Entwicklung beurteilen die Finanzkommission und der Gemeinderat die finanzielle Lage als tragbar. Die geplanten Investitionen gelten als notwendig und zukunftsorientiert, und die finanzielle Stabilität der Gemeinde bleibt weiterhin gewährleistet.

Übersicht Ergebnis Erfolgsrechnung Budget 2026



Besonderheiten:

Zur Entlastung des Allgemeinen Haushalts ist eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung «Vorfinanzierung Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt» im Umfang von CHF 239'000 vorgesehen. Nach dieser Entnahme weist der Allgemeine Haushalt einen Aufwandüberschuss von CHF 376'200 aus.

Seit 2021 wird die im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2 gebildete Neubewertungsreserve schrittweise aufgelöst. Diese Auflösung erfolgt bis 2025 und führt jährlich zu einem buchmässigen Ertrag von CHF 151'100. Ab dem Jahr 2026 entfällt dieser Ertrag.

Steueranlage und Gebühren

Dem Budget 2026 liegen die folgenden Ansätze zu Grunde:

Steueranlage	das 1.69-fache der kantonalen Einheitsansätze
Liegenschaftssteuer	1.00 % des amtlichen Wertes
Feuerwehrsteuer	3.50 % des Staatssteuerbetrages (mindestens CHF 20.00, höchstens CHF 450.00)
Abwassergebühren	gemäss Abwassertarif 2020 (Beschluss Gemeinderat 09.03.2020), basierend auf Gebührenreglement 2018 (Gemeindeversammlung 04.06.2018)
Abfallgebühren	gemäss Abfallverordnung 2024 (Beschluss Gemeinderat 28.11.2022), basierend auf Abfallreglement 2024 (Gemeindeversammlung 05.06.2023)
Hundetaxe	CHF 70.00 für den ersten Hund/Haushalt; CHF 100.00 für jeden weiteren Hund/Haushalt

Sämtliche Steueranlagen und Gebührenansätze verbleiben im Vergleich zum Budget 2025 unverändert.

Entwicklung Personalaufwand

		Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
30	Personalaufwand	1'950'100	1'806'050	1'693'437.30
300	Behörden und Kommissionen	129'600	124'050	121'385.80
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	1'491'700	1'366'200	1'312'249.65
305	Arbeitgeberbeiträge	242'700	238'000	222'086.85
30x	Übriger Personalaufwand	86'100	77'800	37'715.00

Der gesamte Personalaufwand steigt gegenüber dem Budget 2025 um CHF 144'000 beziehungsweise 9.6 %. Nebst den üblichen und berechtigten Gehaltsstufenerhöhungen wurde eine Teuerungszulage von 0.5 % auf den Löhnen berücksichtigt. Zudem führen notwendige Neuanstellungen in den Bereichen Verwaltung (Bauverwaltung und Gemeindeschreiberei) sowie im Werkhof zu zusätzlichen Mehrkosten.

Entwicklung Sachaufwand

		Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'702'100	2'314'400	2'214'250.48
310	Material- und Warenaufwand	243'150	230'100	210'012.93
311	Nicht aktivierbare Anlagen	222'150	185'300	199'454.52
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	223'400	245'550	217'087.50
313	Dienstleistungen und Honorare	927'850	832'750	733'400.78
314	Baulicher Unterhalt und betrieblicher Unterhalt	790'400	545'650	601'327.80
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	124'450	98'250	89'788.65
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	55'200	51'550	47'687.80
317	Spesenentschädigungen	39'800	48'450	22'176.80
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	30'200	30'300	71'488.35
319	Verschiedener Betriebsaufwand	45'500	36'500	21'825.35

Der Sachaufwand nimmt gegenüber dem Budget 2025 um deutliche 16.75 % beziehungsweise CHF 387'700 zu. Signifikante Abweichungen zeigen sich bei den Positionen «nicht aktivierbare Anlagen» (+CHF 36'900), «Ver- und Entsorgung der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens» (-CHF 22'200), «Dienstleistungen und Honorare» (+CHF 95'100), «baulicher Unterhalt» (+CHF 244'800) sowie «Unterhalt Mobilien» (+CHF 26'200).

Entwicklung Steuerertrag

		Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
40	Fiskalertrag	8'497'600	8'289'900	8'825'696.20
400	Direkte Steuern natürliche Personen	7'119'300	6'869'500	7'074'363.20
401	Direkte Steuern juristische Personen	162'000	156'600	189'340.05
402	Übrige direkte Steuern	1'195'000	1'241'500	1'539'782.95

Beim Fiskalertrag wird im Vergleich zum Budget 2025 mit Mehreinnahmen von CHF 207'700 oder 2.5 % gerechnet. Gegenüber dem Vorjahresergebnis ergeben sich hingegen Mindereinnahmen von CHF 328'100 beziehungsweise 3.7 %.

Die Prognose stützt sich auf die Annahmen der Kantonalen Planungsgruppe Bern, auf die Auswertungen der Kantonalen Steuerverwaltung zum aktuellen Steuerjahr sowie auf die Werte der Vorjahre.

Bei den direkten Steuern natürlicher Personen bilden die Einkommenssteuern mit CHF 6.34 Mio. den grössten Anteil; sie entsprechen rund 75 % der gesamten Fiskalerträge.

Die direkten Steuern juristischer Personen belaufen sich auf CHF 162'000 und umfassen die Kapital- und Gewinnsteuern der lokalen Kapitalgesellschaften.

Die übrigen direkten Steuern von CHF 1.20 Mio. betreffen die Liegenschafts- und Grundstücksgewinnsteuern, die Sonderveranlagungen sowie die Mehrwertabschöpfungen. Zusammen machen sie rund 14 % der Fiskalerträge aus.

Bei den Besitz- und Aufwandsteuern handelt es sich um die Hundetaxen.

Investitionen

	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Gesamtgemeinde			
Bruttoinvestitionen	2'334'000	1'838'000	3'384'262.75
Investitionseinnahmen	30'000	30'000	46'000.00
Total Nettoinvestitionen	2'304'000	1'808'000	3'338'262.75
Allgemeiner Haushalt			
Bruttoinvestitionen	929'000	1'140'000	2'931'324.25
Investitionseinnahmen	30'000	30'000	46'000.00
Total Nettoinvestitionen	899'000	1'130'000	2'885'324.25
Spezialfinanzierungen			
Bruttoinvestitionen	1'405'000	698'000	452'938.50
Investitionseinnahmen	0	0	0.00
Total Nettoinvestitionen	1'405'000	698'000	452'938.50

Im Allgemeinen Haushalt betreffen die Investitionen vorwiegend die Bereiche Schulliegenschaften (CHF 569'000) und Verkehr (CHF 285'000).

Bei den Spezialfinanzierungen erfolgen Investitionen in die Bereiche Abwasser (CHF 1.265 Mio.) und Feuerwehr (CHF 140'000).

Ergebnis Budget 2026

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Betrieblicher Aufwand	10'766'150
Betrieblicher Ertrag	9'889'150
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-877'000
Finanzaufwand	146'150
Finanzertrag	320'500
Ergebnis aus Finanzierung	174'350
Operatives Ergebnis	-702'650
Ausserordentlicher Aufwand	0
Ausserordentlicher Ertrag	326'450
Ausserordentliches Ergebnis	326'450
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-376'200

Der Allgemeine Haushalt schliesst im Budget mit einem Aufwandüberschuss von CHF 376'200 ab. Darin enthalten ist ein Aufwandüberschuss aus betrieblicher Tätigkeit von CHF 877'000. Ebenfalls berücksichtigt ist das Ergebnis aus der Finanzierung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 174'350. Hinzu kommt das ausserordentliche Ergebnis von CHF 326'450, das sich aus der Entnahme aus der Spezialfinanzierung «Vorfinanzierung Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt» sowie aus der Auflösung der Spezialfinanzierung Elektrizität (ESAG) ergibt.

Ergebnisse der Spezialfinanzierungen

a) Feuerwehr

Die Spezialfinanzierung Feuerwehr schliesst voraussichtlich mit einem Aufwandüberschuss von CHF 63'500 ab. Dieser Wert entspricht dem Budget 2025. Die Spezialfinanzierung umfasst die Bereiche «Feuerwehr» und «Regionale Feuerwehrorganisation» (WEGRO).

b) Abwasser

Bei der Spezialfinanzierung Abwasser wird ein Aufwandüberschuss von CHF 178'200 erwartet. Die Zunahme des Defizits um CHF 53'200 wird hauptsächlich durch die Nettokosten für die Zustandserfassung der privaten Abwasseranlagen ZpA (+CHF 70'900) und durch tiefere Honorarkosten (-CHF 17'500) verursacht.

Weiterhin werden 80 % des Wiederbeschaffungswertes der Anlagen dem Werterhalt zugewiesen. Gemäss HRM2 können keine zusätzlichen Abschreibungen vorgenommen und dem Werterhalt entnommen werden. In der Bilanz wird sowohl ein Bestand im Verwaltungsvermögen als auch im Wertehalt ausgewiesen. Der Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital entnommen.

c) Abfall

Die Spezialfinanzierung Abfall schliesst voraussichtlich mit einem Aufwandüberschuss von CHF 13'700. Dies entspricht einer Verschlechterung von CHF 16'500 im Vergleich zum Budget 2025.

Die Differenz ist vor allem auf einmalige Aufwendungen im Bereich der Tierkörperbeseitigung (CHF 18'000 – Beitrag an die Sanierung der Sammelstelle in Lyss) sowie auf tiefere Entsorgungskosten (-CHF 3'000) zurückzuführen. Der Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital entnommen.

Erfolgsrechnung

Der Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Funktionen präsentiert sich wie folgt:

KTO BEZEICHNUNG	BUDGET 2026		BUDGET 2025		RECHNUNG 204	
	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
ERFOLGSRECHNUNG	12'760'300	12'760'300	12'346'500	12'346'500	11'933'210.75	11'933'210.75
0 Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	1'533'000	222'550 1310'450	1'343'900	225'200 1'118'700	1'379'599.80	222'346.00 1'157'253.80
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Nettoaufwand	700'200	607'700 92'500	650'450	597'800 52'650	525'751.87	455'294.12 70'457.75
2 Bildung Nettoaufwand	3'679'600	256'100 3'423'500	3'769'600	254'750 3'514'850	3'621'957.31	243'488.00 3'378'469.31
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Nettoaufwand	165'150	21'350 143'800	163'350	21'450 141'900	154'321.95	23'295.10 131'026.85
4 Gesundheit Nettoaufwand	8'550	8'550	8'250	8'250	8'304.25	5.45 8'298.80
5 Soziale Sicherheit Nettoaufwand	3'112'600	127'500 2'985'100	3'099'000	139'500 2'959'500	2'840'875.90	111'117.00 2'729'758.90
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoaufwand	1'251'150	149'400 1'101'750	1'157'050	127'200 1'029'850	1'017'824.40	101'574.20 916'250.20
7 Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand	1'555'400	1'270'250 285'150	1'377'100	1'131'550 245'550	1'142'662.48	948'427.18 194'235.30
8 Volkswirtschaft Nettoertrag	12'150 130'350	142'500	8'650 128'850	137'500	5'610.00 135'280.05	140'890.05
9 Finanzen und Steuern Nettoertrag	742'500 9'220'450	9'962'950	769'150 8'942'400	9'711'550	1'236'302.79 8'450'470.86	9'686'773.65

Im Budget 2026 ergeben sich gegenüber dem Budget 2025 die folgenden signifikanten Abweichungen (+ = Mehraufwand/Minderertrag; - = Minderaufwand/Mehrertrag):

Aufgabenbereich	Abweichung netto	Begründungen
0 Allgemeine Verwaltung	+191'800	Personalaufwand (+97'500) Unterhalt/Betrieb/Ausbau IT (45'500) Unterhalt Verwaltungsliegenschaft (+20'800)
1 Öffentliche Ordnung	+39'900	Honorare externe Berater Bauwesen (+23'700) Unterhalt Zivilschutzanlagen (+13'300)
2 Bildung	-91'400	Lastenanteile Lehrerbesoldungen (+64'200) Schulgelder Sekundarstufe 1 (-18'100) Ver- und Entsorgung + Heizkosten (-17'900) Unterhalt Schulanlagen (+22'000) Abschreibungen Schulliegenschaften (-141'900) Abschreibungen Informatik (-18'600) Interne Verrechnungen Wegmeister (+18'300) Schulveranstaltungen (-15'100)
6 Verkehr	+71'900	Personalaufwand (+57'100) Unterhalt inkl. Winterdienst (+13'500) Abschreibungen (+17'100) Interne Verrechnung Wegmeisterstunden (+14'900)
7 Umweltschutz und Raumordnung	+39'600	Gewässerverbauungen (+31'100) Heckenpflege (+6'000)
9 Finanzen/Steuern	+174'400 (ohne Abschluss)	Allgemeine Gemeindesteuern (+208'700) Sondersteuern (-30'000) Liegenschaftssteuern (-20'000) Finanzausgleich (+66'700) Zinsen (Minderaufwand 35'400) Entnahme aus der Spezialfinanzierung Vorfinanzierungen Liegenschaften VV (+18'000)

Finanzplan 2025–2030

Das Ergebnis des provisorischen Investitionsprogrammes 2025–2030 im Sinne einer rollenden Planung stellt die Gemeinde vor grosse Herausforderungen:

- Es stehen namhafte, kaum aufschiebbare Investitionen im Bereich des steuerfinanzierten Haushaltes (Strassenwesen, Liegenschaften) sowie bei der Spezialfinanzierung Abwasser an.
- Die Gemeinde verfügt per Ende 2024 über ein ansehnliches Eigenkapital von CHF 14.50 Mio. Davon entfallen 63 % beziehungsweise CHF 9.14 Mio. auf den steuerfinanzierten Haushalt, die restlichen CHF 5.36 Mio. auf die Spezialfinanzierungen Abfall, Abwasser, Feuerwehr und Elektrizität.
- Trotz dieser grundsätzlich positiven Ausgangslage müssen die anstehenden Investitionen grösstenteils über die Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden.

Vor diesem Hintergrund sind der Gemeinderat und die Finanzkommission derzeit intensiv damit befasst, eine Finanzstrategie sowie daraus abgeleitete Massnahmen zu erarbeiten.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat Grossaffoltern hat das vorliegende Budget 2026 mit allen Bestandteilen an seiner Sitzung vom 13. Oktober 2025 beschlossen und beantragt der Gemeindeversammlung:

- 1.1 Genehmigung der Steueranlage von 1.69 Einheiten; Genehmigung der Liegenschaftssteuern von 1 % der amtlichen Werte; Genehmigung der Feuerwehrdienststerrabattabgabe von 3.50 % des Staatssteuerbetrages (mindestens CHF 20, höchstens CHF 450).
- 1.2 Genehmigung des Budgets 2026 bestehend aus:

	Aufwand	Ertrag	Aufwand-/Ertragsüberschuss
Gesamthaushalt	12'760'300	12'128'750	-631'550
Allgemeiner Haushalt	11'022'500	10'646'300	-376'200
Spezialfinanzierung Feuerwehr	499'150	435'650	-63'500
Spezialfinanzierung Abwasser	1'059'450	881'250	-178'200
Spezialfinanzierung Abfall	179'200	165'550	-13'650

3. Abwasseranlagen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern

Sanierungen Leitungsnetz; Genehmigung Rahmenkredit

Referent: Gemeinderat Sascha Blank

Ausgangslage

Die eingeplanten Massnahmen im Rahmenkredit Abwasser 2026–2029 sind in Abhängigkeit von den Drittwerken (EVOLON, Wasserversorgung Saurenhorn und Swisscom) und den Anliegen des Kantons (Oberingenieurkreis III) geplant worden. Damit die bauliche Umsetzung im Jahr 2027 starten kann, muss mit der Planung im Jahr 2026 begonnen werden. Aus diesem Grund muss die Genehmigung des Rahmenkredits an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2025 erfolgen. Die eingeplanten Massnahmen für den neuen Rahmenkredit wurden zudem auf den Erkenntnissen der Kanalisationsaufnahmen des öffentlichen Abwasserleitungsnetzes aus dem Jahre 2021 und der Gesamtentwässerungsplanung definiert.

Folgende Massnahmen sind im Rahmenkredit 2026 bis 2029 eingeplant worden:

- Sanierung und Einführung Trennsystem Greppen in Zusammenarbeit mit der EVOLON, der Swisscom und der Wasserversorgung Saurenhorn.
 - Bausumme CHF 1'65 Mio.
 - Folgende Anlageteile werden bearbeitet:
 - Sanierung von ca. 2'500 m² Belagsfläche (Kostenteiler auf die verschiedenen Werke)
 - Neubau von ca. 1'800 m Meteor- und Schmutzwasserleitung
 - Neubau von ca. 54 Kontrollsäulen
- Sanierung und Einführung Trennsystem Sandhubel in Zusammenarbeit mit der EVOLON und der Wasserversorgung Saurenhorn.
 - Bausumme CHF 1'35 Mio.
 - Folgende Anlageteile werden bearbeitet:
 - Sanierung von ca. 3'000 m² Belagsfläche (Kostenteiler auf die verschiedenen Werke)
 - Neubau von ca. 1'200 m Meteor- und Schmutzwasserleitung
 - Neubau von ca. 44 Kontrollsäulen
- Querungen der Kantonsstrasse als Vorbereitung für zukünftige GEP-Projekte in Zusammenarbeit mit der Deckbelagssanierung des Oberingenieurkreises III.
 - Bausumme CHF 250'000.00
 - Folgende Strassenquerungen werden für die zukünftigen Projekte vorbereitet:
 - Bereich Brunnacher
 - Bereich Schmidegässli
 - Strassenquerung Ischergässli – Büünegasse
 - Bereich Farnigasse
 - Strassenquerung Äbnit 1 bis 19 und Subergstrasse 19 bis 33

Die beiden Projekte Greppen und Sandhubel müssen zwingend wie geplant umgesetzt werden, da die Arbeiten mit den Drittwerken abgestimmt sind. Durch diese gemeinsame Projektausführung können die Kosten für die Instandstellung der Strassenfläche auf mehrere Parteien verteilt werden und der Steuerhaushalt der Gemeinde wird entlastet. Auch bei den Projektierungs- und Baumeisterkosten entstehen so Synergien, welche sich positiv auf die Kosten auswirken. Dadurch kann ein haushälterischer Umgang mit den vorhandenen Mitteln sichergestellt werden. Die Massnahme der verschiedenen Querungen der Kantonsstrasse kann auch im Nachgang erstellt werden. Das würde aber dazu führen, dass die Kosten für die Bauarbeiten fast doppelt so hoch ausfallen würden, als wenn wir in Zusammenarbeit mit dem Kanton agieren.

Übersicht Kanalisationsprojekte



Um all diese Massnahmen voranzutreiben, beantragt der Gemeinderat, einen neuen Rahmenkredit Abwasser in der Höhe von CHF 3.25 Mio. (exkl. MwSt.) für einen Planungshorizont von rund vier Jahren auszulösen.

Übersicht der geplanten Sanierungsprojekte (Beträge in 1'000 CHF)

Projekt	Summe	2026	2027	2028	2029
Einführung Trennsystem Greppen	1'650	150	1'200	300	
Einführung Trennsystem Sandhubel	1'350		150	900	300
Vorbereitung Kantsstrassenquerungen für die kommenden Sanierungsprojekte	250		25	200	25
Total	3'250	150	1'375	1'400	325

Folgekosten

Die Investition hat lineare Abschreibungen nach Nutzungsdauer zur Folge. Die Nutzungsdauer beträgt im konkreten Fall 80 Jahre, was einem Abschreibungssatz von 1.25 % entspricht. Daraus ergeben sich jährliche Abschreibungen von maximal CHF 40'600. Es ist mit keinen weiteren Folgekosten zu rechnen.

Finanzierung

Die Kosten für den Rahmenkredit können voraussichtlich nur teilweise aus eigenen Mitteln finanziert werden. Bei einem Fremdkapitalzins von 1.00 % belaufen sich die durchschnittlichen Zinskosten auf jährlich maximal CHF 16'200 (total CHF 1.30 Mio. über die ganze Nutzungsdauer).

Finanzielle Tragbarkeit

Das Projekt ist im Investitionsprogramm, welches vom Gemeinderat im Herbst 2024 verabschiedet wurde, nur teilweise enthalten. Die finanzielle Tragbarkeit ist aus heutiger Sicht ohne Massnahmen gemäss der vom Gemeinderat noch zu beschliessenden Finanzstrategie mittelfristig kaum gegeben. Die Kosten betreffen die Spezialfinanzierung Abwasser und belasten somit den Allgemeinen Haushalt nicht.

Die nochmalige Erhöhung des Rahmenkredites im Vergleich zu den Rahmenkrediten der Vergangenheit wird durch dringende und nicht aufschiebbare – teilweise kostenintensive – GEP-Sanierungen verursacht und ist daher plausibel und verständlich. Die zeitliche Dringlichkeit einiger Teilprojekte hatte grossen Einfluss auf den Entscheid des Gemeinderates.

Antrag des Gemeinderates

- Der Rahmenkredit Abwasser von CHF 3.25 Mio. (exkl. MwSt.) für die Sanierung des Leitungsnets während der nächsten vier Jahre gemäss genereller Entwässerungsplanung (GEP) auf das Konto Nr. 7201.5032.14 ist zu genehmigen.
- Der Gemeinderat wird mit der Ausführung beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Mittel – wenn nötig auf dem Darlehensweg – zu beschaffen.

4. Strassenetz der Einwohnergemeinde Grossaffoltern

Unterhalt Belags- und Naturstrassen; Genehmigung Rahmenkredit

Referent: Gemeinderat Sascha Blank

Ausgangslage

Die eingeplanten Massnahmen im Rahmenkredit Natur- und Belagsstrassen 2026–2030 sind in Abhängigkeit von den Abwasserprojekten geplant worden. Damit die bauliche Umsetzung im Jahr 2027 starten kann, muss mit der Planung im Jahr 2026 begonnen werden. Aus diesem Grund muss die Genehmigung des Rahmenkredits an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2025 erfolgen.

Folgende Massnahmen sind im Rahmenkredit 2026–2030 eingeplant worden:

- Sanierung Greppen, in Zusammenhang mit einem Abwasserprojekt.
 - Ausführungsjahre 2026 bis 2028
 - Bausumme CHF 285'000.00
 - Folgende Anlageteile werden bearbeitet:
 - Sanierung von ca. 2'500 m² Belagsfläche (Kostenteiler auf die verschiedenen Werke)
 - Neubau von ca. 1'000 m Randabschlüssen
 - Neubau von ca. 20 Einlaufschächten
- Sanierung Sandhubel, in Zusammenhang mit einem Abwasserprojekt.
 - Ausführungsjahre 2027 bis 2029
 - Bausumme CHF 400'000.00
 - Folgende Anlageteile werden bearbeitet:
 - Sanierung von ca. 3'000 m² Belagsfläche (Kostenteiler auf die verschiedenen Werke)
 - Neubau von ca. 1'000 m Randabschlüssen
 - Neubau von ca. 25 Einlaufschächten
- Sanierung Oberdorf, in Zusammenhang mit einem Baugesuch und einem Abwasserprojekt.
 - Ausführungsjahre 2026 bis 2027
 - Bausumme CHF 70'000.00
 - Folgende Anlageteile werden bearbeitet:
 - Sanierung von ca. 550 m² Belagsfläche (Kostenteiler auf die verschiedenen Werke)
 - Neubau von ca. 125 m Randabschlüssen
 - Neubau von ca. 5 Einlaufschächten
- Sanierung Gemeindestrassen, welche **nicht** in Zusammenhang mit einem Abwasserprojekt saniert werden müssen.
 - Ausführungsjahre 2026 bis 2030
 - Bausumme CHF 250'000.00
 - So können je nach Sanierungsart, Strassenabschnitte von bis zu 1500 m² pro Jahr erneuert werden.

Die Projekte Oberdorf, Greppen und Sandhubel müssen zwingend wie geplant umgesetzt werden, da die Arbeiten mit den Drittwerken abgestimmt sind. Durch diese gemeinsame Projektausführung können die Kosten für die Instandstellung der Strassenfläche auf mehrere Parteien verteilt werden und der Steuerhaushalt der Gemeinde wird entlastet. Auch bei den Projektierungs- und Baumeisterkosten entstehen so Synergien, welche sich positiv auf die Kosten auswirken. Dadurch kann ein haushälterischer Umgang mit den vorhandenen Mitteln sichergestellt werden. Die eingestellten Kosten für Strassensanierungen, welche **nicht** in Zusammenhang mit einem Abwasserprojekt stehen, sind dringend notwendig, dies weil die Rahmenkredite Natur- und Belagsstrasse ansonsten komplett von Projekten der Abwasserentsorgung aufgebraucht werden. Es gibt aber auf dem Gemeindegebiet auch noch weitere Belagsstrassen ohne Werkleitungen, welche einen dringenden Sanierungsbedarf haben.

Der Sanierungsbedarf an unseren Belags- und Naturstrassen ist aufgrund der projektierten Werkleitungssanierungen und dem erstellten Strassenunterhaltskataster aus dem Jahre 2019 klar ersichtlich. Der Strassenunterhaltskataster wird fortlaufend angepasst und aus diesem können die Projekte, welche nicht in Zusammenhang mit einem Abwasserprojekt stehen, abgeleitet werden.

Um all diese Massnahmen voranzutreiben, beantragt der Gemeinderat, einen neuen Rahmenkredit Belags- und Naturstrassen in der Höhe von CHF 1.005 Mio. (inkl. MwSt.) für einen Planungshorizont von rund fünf Jahren auszulösen.

Übersicht der geplanten Sanierungsprojekte (Beträge in 1'000 CHF)

Projekt	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einführung Trennsystem Greppen, Sanierungskosten, welche nicht auf die Werke übertragen werden können.	285	35	150	100		
Einführung Trennsystem Sandhubel, Sanierungskosten, welche nicht auf die Werke übertragen werden können.	400		25	250	125	
Einführung Trennsystem Oberdorf, Sanierungskosten, welche nicht auf die Werke übertragen werden können.	70	10	60			
Sanierungen Gemeindestrassen, welche nicht in Zusammenhang mit einem Abwasserprojekt saniert werden müssen.	250	50	50	50	50	50
Total	1'005	95	285	400	175	50

Folgekosten

Die Investition hat lineare Abschreibungen nach Nutzungsdauer zur Folge. Die Nutzungsdauer beträgt im konkreten Fall 40 Jahre, was einem Abschreibungssatz von 2.50 % entspricht. Daraus ergeben sich jährliche Abschreibungen von maximal CHF 25'100. Es ist mit keinen weiteren Folgekosten zu rechnen.

Finanzierung

Die Kosten für das Projekt können voraussichtlich nur teilweise aus eigenen Mitteln finanziert werden. Bei einem Fremdkapitalzins von 1.00% belaufen sich die durchschnittlichen Zinskosten auf jährlich maximal CHF 5'000 (total CHF 200'900 über die ganze Nutzungsdauer).

Finanzielle Tragbarkeit

Das Projekt ist im Investitionsprogramm, welches vom Gemeinderat im Herbst 2024 verabschiedet wurde, nur teilweise enthalten. Die finanzielle Tragbarkeit ist aus heutiger Sicht ohne Massnahmen gemäss der vom Gemeinderat noch zu beschliessenden Finanzstrategie mittelfristig kaum gegeben. Die Kosten betreffen den Allgemeinen Haushalt.

Die nochmalige Erhöhung des Rahmenkredites im Vergleich mit den Rahmenkrediten der Vergangenheit liegt in der Abhängigkeit zu den anstehenden dringenden und nicht aufschiebbaren GEP-Sanierungen im Bereich Abwasser und ist daher plausibel und verständlich. Die dadurch entstehenden Synergien sind zu nutzen. Die zeitliche Dringlichkeit einiger Teilprojekte hatte grossen Einfluss auf den Entscheid des Gemeinderates.

Antrag des Gemeinderates

- Der Rahmenkredit Belags- und Naturstrassen von CHF 1'005'000 für den Strassenunterhalt während der nächsten fünf Jahre, für das Konto Nr. 6150.5010.13, ist zu genehmigen.
- Der Gemeinderat wird mit der Ausführung beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Mittel – wenn nötig auf dem Darlehensweg – zu beschaffen

5. Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule

Genehmigung Aufhebung

Referentin: Vize-Gemeindepräsidentin Susan Schürch

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat im Jahr 2010 das Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule genehmigt. Damit wurde die Grundlage geschaffen, dass eine Übertragung der Aufgaben in diesem Bereich an die Gemeinde Schüpfen als Sitzgemeinde erfolgen kann. Diese Zusammenarbeit zwischen der Einwohnergemeinde Schüpfen und den Einwohnergemeinden Grossaffoltern, Rapperswil und Wengi wurde ebenfalls vertraglich geregelt.

In der Zwischenzeit liegt die operative Führung der Lehrpersonen für integrative Förderung bei den Schulleitungen und die Gemeinden wurden sich einig, dass das für die Aufgabenerfüllung im Bereich der besonderen Massnahmen eingeführte Verbandskonstrukt ausgedient hat. Alle Verbandsgemeinden haben beschlossen, die entsprechende Zusammenarbeit im Bereich der besonderen Massnahmen zu beenden, und haben der Vertragsauflösung per 31.07.2026 zugestimmt. Das Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule wird somit hinfällig und muss von der Gemeindeversammlung aufgehoben werden.

Antrag des Gemeinderates

Das Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule wird per 31. Juli 2026 aufgehoben.

6. Organisationsreglement des Oberstufenverbands Rapperswil

Totalrevision; Beschluss

Referentin: Vize-Gemeindepräsidentin Susan Schürch

Ausgangslage

Das Organisationsreglement des Oberstufenverbands Rapperswil BE (OgR OSV) muss überarbeitet werden. Nach mehreren Teilevisionen erfolgt eine Totalrevision. Die Grundlage dazu bildet das Musterreglement des Kantons Bern.

Die wichtigste inhaltliche Anpassung betrifft die Wahl des Schulmodells. Neu soll dieses nicht mehr im OgR definiert werden, sondern durch die Abgeordnetenversammlung des Oberstufenverbands festgelegt werden können.

Folgende weiteren Änderungen sind vorgesehen:

- Beschlüsse, welche durch die Gemeindeversammlungen der Verbundsgemeinden gefällt werden müssen, sollen auf das Wesentliche beschränkt werden. Alle anderen Beschlüsse werden an die Abgeordnetenversammlung delegiert. Damit kann die Organisation des Oberstufenverbands rascher an sich ändernde Rahmenbedingungen angepasst werden. Mit dieser Änderung werden u.a. die Aufnahme neuer Verbundsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts sowie die Auflösung des Oberstufenverbands an die Abgeordnetenversammlung delegiert. Dies ist damit begründet, dass die Gemeindeversammlungen über den Austritt aus dem Oberstufenverband und über finanzielle Aspekte beschliessen. Die aufgrund dieser Beschlüsse folgenden Formalitäten können delegiert werden.
- Die Anstellungsverhältnisse des Personals sowie die Entschädigungen des Oberstufenverbands sollen in einem separaten Personalreglement geregelt werden. Sämtliche damit verbundenen Artikel im bisherigen Organisationsreglement entfallen dadurch. Die Beschlussfassung dafür unterliegt der Abgeordnetenversammlung.
- Im Organisationsreglement wird aber klargestellt, welches Personal die Schulkommission neben der Schulleitung noch anstellt. Neu soll die Schulkommission auch bestimmen, ob sie die Anstellung von Lehrpersonen verantwortet oder diese Aufgabe an die Schulleitung delegiert.
- Die Zahl der Abgeordnetenstimmen wird von 14 auf 7 reduziert, da in der Praxis von den Gemeinden nie mehr als 7 Personen delegiert worden sind.
- Die Amtszeit für Schulkommissionsmitglieder (inkl. Präsidium) wird von zwei auf drei Amtsdauern angepasst. Damit wird diese an die Amtsdauer der Gemeinderäte der Verbundsgemeinden angeglichen.
- Das Rechnungsprüfungsorgan soll anstelle von bisher jährlich neu alle vier Jahre gewählt werden.

Die Gemeinderäte der Verbundsgemeinden haben sich intensiv mit der Totalrevision des Organisationsreglements befasst und auch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat das vorliegende Reglement bereits vorgeprüft. Von ihm angebrachte Anpassungsvorschläge sind bereits berücksichtigt.

Antrag des Gemeinderates

1. Das neue Organisationsreglement des Oberstufenverbands Rapperswil BE wird genehmigt.
2. Für den genauen Wortlaut ist der während 30 Tagen vor dieser Versammlung öffentlich aufgelegte Reglementstext maßgebend.
3. Vorbehalt bleibt die Reglementsenehmigung durch die übrigen Verbundsgemeinden.
4. Das neue Organisationsreglement des Oberstufenverbands Rapperswil BE tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

7. Verschiedenes

Im Traktandum «Verschiedenes» können keine Beschlüsse definitiv verabschiedet werden, weil nur gültig über Angelegenheiten beschlossen werden darf, die auf der Traktandenliste angekündigt sind. Alle haben Gelegenheit, Anregungen und Anträge zu unterbreiten. Über Anträge hat die Versammlung zu befinden, ob sie erheblich oder unerheblich sind. Erheblich erklärte Anträge unterbreitet der Gemeinderat einer späteren Gemeindeversammlung zum Entscheid, sofern sie sachlich zuständig ist.

Informationen aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat informiert über aktuelle und laufende Geschäfte.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung offeriert die Gemeinde einen Apéro.

Mitteilungen des Gemeinderates

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und der Wertstoffsammlstelle über Weihnachten und Neujahr

Die Gemeindeverwaltung bleibt von **Mittwoch, 24. Dezember 2025, ab 11.30 Uhr bis und mit Freitag, 2. Januar 2026, geschlossen**.

Die **Wertstoffsammlstelle** bleibt vom **Montag, 22. Dezember 2025 bis und mit Samstag, 3. Januar 2026, geschlossen**.



